
Die Statuten

Satzung

Mitgliederordnung

Bootshausordnung

2020

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 30.09.1977 gegründete Verein führt den Namen Ratzeburger Kanu Club e. V.

Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 302 RZ eingetragen. Er hat seinen Sitz in Ratzeburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein setzt sich, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten, für die Pflege des Kanusports nach der Sportordnung des Deutschen Kanu-Verbandes ein.

Er betreibt Kanusport einschließlich der damit verbundenen Sportarten. Der Verein fördert insbesondere Bemühungen zur sinnvollen Freizeitgestaltung und Leibesübung von Jugend und Familie und legt Wert auf eine mitbürgerliche und sportliche Lebenseinstellung seiner Mitglieder.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- a) die Organisation eines Trainings- und Sportbetriebs,
- b) die Durchführung von Wanderfahrten und weiteren Veranstaltungen im Bereich des Kanusports,
- c) die Durchführung von und Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen oder Vorführungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Spenden oder sonstige Zuwendungen dürfen den Verein nicht in Abhängigkeit von natürlichen oder juristischen Personen bringen.

Die Wahrnehmung von Vereinsämtern erfolgt ehrenamtlich.

§ 3

Mitgliedschaft in einem Vereinsverband

Der Verein ist Mitgliedschaft im Kreissportverband Herzogtum Lauenburg e. V. und im Landes-Kanu-Verband Schleswig-Holstein e. V. Der Verein erkennt die Satzungen und/oder Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Satzung und die Ordnungen des Vereins anerkennt und beachtet.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit dreimonatiger Frist zum Quartalsende schriftlich erklärt werden.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen länger als 6 Monate nicht nachkommt;
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnung schuldhaft begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- die Vereinsgemeinschaft empfindlich stört, insbesondere durch Eintreten für eine menschenfeindliche Gesinnung gegenüber bestimmten Gruppen und/oder diskriminierendes Verhalten gegen Menschen, im Hinblick auf ihre ethnische oder kulturelle Herkunft, Geschlecht, Religion/Weltanschauung, eine Behinderung, ihr Alter, sexuelle Identität oder soziale Stellung

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Auf Antrag des Betroffenen oder des Vorstandes entscheidet der Ehrenausschuss. Berufung kann bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, wenn dieser Antrag mit 2/3 Mehrheit gebilligt wird.

§ 5

Beiträge und sonstige Mitgliederleistungen

Die Mitglieder sind zur Zahlung der laufenden Beiträge und zu sonstigen festgelegten Mitgliederleistungen verpflichtet.

Die Höhe und Art der Beiträge, Umlagen und sonstigen Mitgliederleistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind zur Mithilfe an der Verwirklichung der Ziele des Vereins verpflichtet.

Weitere Einzelheiten regelt die Mitgliederordnung.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Mediator
- d) der Ehrenausschuss.

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird als Jahreshauptversammlung im 1. Quartal eines jeden Jahres abgehalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies unter Angabe der Gründe vom Ehrenausschuss, von mindestens dem zehnten Teil der stimmberechtigten Mitglieder oder von den Geschäftsprüfern schriftlich verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Eingabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.

Die jugendlichen Mitglieder unter 16 können sich einen Jugendvertreter wählen, welcher Mitglied des erweiterten Vorstandes ist.

Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung die Angelegenheiten des Vereins, sofern diese nicht durch den Vorstand oder ein anderes Vereinsorgan zu besorgen sind.

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung der Versammlung bezeichnet wird.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei anderen Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung schriftlich zur Kenntnis zu geben. Einsprüche gegen die Niederschrift sind binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich einzulegen. Kann den Einsprüchen vom Vorstand nicht abgeholfen werden, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem Vorstand Finanzen,
- c) dem Vorstand Mitglieder,
- d) dem Vorstand Sport 1,
- e) dem Vorstand Eigentum 1.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten, von denen eines der erste Vorsitzende und oder der Vorstand Finanzen sein muss. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Durchführung der Beschlüsse.

2) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Beisitzer Jugend,
- b) dem Beisitzer Öffentlichkeit,
- c) dem Beisitzer Sport 2,
- d) dem Beisitzer Eigentum 2.

Der Vorstand kann weitere Beisitzer und Ausschüsse benennen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben einsetzt.

Die Amtsdauer und Einzelheiten der Rechte und Pflichten des Vorstandes regelt die Mitgliederordnung.

§ 9**Der Ehrenausschuss**

Der Ehrenausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Er ist befugt, Streitigkeit von Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten zu schlichten. Weitere Befugnisse ergeben sich aus 4 der Satzung. Weitere Einzelheiten regelt die Mitgliederordnung.

§ 10**Mediator**

Der Mediator wirkt als interner Ansprechpartner, Vermittler und Berater von Vorstand, Beisitzern, Ausschüssen und Mitgliedern. Er darf nicht dem Vorstand angehören. Zur Erfüllung seiner Aufgabe wird er zu jeder Vorstandssitzung eingeladen, um an ihr beratend teilzunehmen. Weitere Einzelheiten regelt die Mitgliederordnung.

§ 11**Geschäftsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Geschäftsprüfer, von denen einer jährlich durch Neuwahl ersetzt wird. Wiederwahl ist zulässig.

Die Geschäftsprüfer prüfen jährlich die Kassen- und Geschäftsführung des Vorstandes. Zu der jährlichen Kassen- und Geschäftsprüfung sind die Geschäftsprüfer mit einer Frist von vier Wochen vor der Hauptversammlung einzuladen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 12**Haftung des Vereins**

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13**Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen, soweit es etwa eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert etwa von Mitgliedern geleisteter c Sacheinlagen übersteigt, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

§ 14 Mitgliederordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Mitgliederordnung, in welcher besondere Einzelheiten dieser Satzung geregelt werden. Die Benutzung der Vereinseinrichtungen kann durch besondere Ordnungen geregelt werden.

MITGLIEDERORDNUNG

§ 1

Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft Aufnahme*verfahren

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige Bewerber, die in der Regel das 12. Lebensjahr vollendet haben sollen, bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Über die Aufnahme bzw. Ablehnung des Bewerbers entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller in schriftlicher Form, bei Ablehnung mit Begründung, zugestellt.

§ 2

Ende der Mitgliedschaft

Nach Beendigung der Mitgliedschaft gemäß 4 der Satzung muss überlassenes Vereinseigentum umgehend zurückgegeben werden.

Eine besondere Form der Beendigung der Mitgliedschaft ist die „Ruhende Mitgliedschaft“. Diese kann auf Antrag des ausscheidenden Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes in schriftlicher Form verliehen werden. Das ausgeschiedene Mitglied erhält mit der Verleihung das Recht, zu späterer Zeit, in der Regel ohne Verpflichtung zur Leistung einer erneuten Aufnahmegebühr, dem Verein wieder beizutreten.

Für den Fall jedoch, dass von den Mitgliedern zwischenzeitlich erhebliche wertschaffende Maßnahmen getätigt wurden, bleiben Sonderregelungen vorbehalten.

Das Aufleben lassen der „Ruhenden Mitgliedschaft“ ist nach frühestens 15 Monaten bis spätestens 5 Jahre möglich. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

Die Bestimmungen aus § 1 bleiben unberührt.

§ 3

Beiträge und sonstige Mitgliederleistungen

Die Beiträge werden quartalsweise eingezogen.

Die Aufnahmegebühren sind zusammen mit dem ersten Monatsbeitrag fällig.

In begründeten Einzelfällen ist der Vorstand ermächtigt Ermäßigungen, Stundungen oder Erlass der Mitgliederleistungen festzusetzen.

§ 4 Ordnungsgewalt des Vereins

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die Vereinsordnungen oder Ordnungsvorschriften des Vorstandes oder der vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung eingesetzten Personen verstoßen, können Vereinsstrafen festgesetzt werden.

Dies können sein:

- a) Verwarnungen,
- b) zeitlich begrenzte Teilnahmeverbote am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.

Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.

Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen.

Bei wiederholten Auffälligkeiten kann der Vereinsausschluss gemäß 4 der Satzung erfolgen.

§ 5 Ersatzleistungen

Das Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln. Für die dem Verein zugefügten Sach- bzw. Vermögensschaden ist vom Verursacher Ersatz zu leisten.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. a) Anträge, über die auf der Jahreshauptversammlung beschlossen werden soll, müssen bis zum Jahresende dem Vorstand schriftlich eingereicht werden, damit sie zusammen mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung allen Mitgliedern bekanntgegeben werden können.
 - b) Über die Zulässigkeit verspäteter Anträge entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
 - c) Abstimmungen erfolgen geheim, wenn mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder es beantragen.
2. a) Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

-
- b) Nach der Eröffnung durch den 1. Vorsitzenden und der Genehmigung der ggfs. ergänzten Tagesordnung kann der Mediator die Leitung der Versammlung übernehmen oder es kann ein Diskussionsleiter gewählt werden, der die weitere Leitung der Versammlung übernimmt.
3. a) Die Wahlen für den Vorstand, den Ehrenausschuss und den Mediator finden unter Leitung eines Wahlleiters und zweiter Wahlhelfer statt. Wahlleiter und Wahlhelfer dürfen nicht selbst für ein Amt kandidieren. Sie werden von der Mitgliederversammlung berufen.
 - b) Die Wahl des Vorstandes, Ehrenausschuss und Mediator ist geheim. Es kann jedoch offen gewählt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Bei geheimer Wahl erfolgt die Wahl durch Ankreuzen auf Stimmzetteln.
 - c) Die Wahl abwesender Mitglieder zu einem Amt ist möglich, wenn eine verbindliche Zustimmung der Betreffenden vorliegt.
 - d) Die Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenausschusses sowie der Mediator werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen bzw. die Aufgaben des ausgefallenen Vorstandsmitgliedes einem anderen Vorstandsmitglied zu übertragen.

§ 7 Vorstand

Im Innenverhältnis des Vorstandes gelten die vom Vorstand erarbeiteten Grundsätze, die gegebenenfalls in einer Geschäftsordnung festgehalten werden sollen.

§ 8 Ehrenausschuß

1. Er tritt in Tätigkeit:
 - a) Bei zu regelnden Maßnahmen nach 4 der Satzung auf Antrag eines Mitgliedes, einer Mitgliedergruppe oder des Vorstandes.
 - b) Bei sonstigen in der Satzung verankerten Fällen.
2. Der Ehrenausschuss (§ 9 der Satzung) bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.
3. Er trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und hält sie in Protokollen fest. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Wenn der Ehrenausschuss aus nicht mehr als drei Mitgliedern besteht, muss bei der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzwahlen erfolgen.

§ 9 Geschäftsprüfer

Die Geschäftsprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Geschäfts- und Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

HAUS- UND GELÄNDEORDNUNG

1. Zulässige Nutzung – Berechtigte

Das Clubhaus, das Bootslager und das dazugehörige Gelände können von Vereinsmitgliedern für satzungsgemäße Zwecke genutzt werden.

Gäste (Nichtmitglieder) dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes — in der Regel des Bootshauswartes - oder nur in Begleitung eines Mitgliedes die Einrichtungen betreten. Vertretbare Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes zulässig.

Das Gastrecht für DKV-Mitglieder usw. und evtl. Sondernutzungsrechte sind gesondert geregelt.

2. Haftungsausschluss

Die Benutzung der Liegenschaften (Gelände, Gebäude), der Anlagen und Einrichtungen des Vereins geschehen auf eigene Gefahr. Ebenso geschieht die Einbringung und Benutzung von Sachen aller Art auf eigene Gefahr.

Weitere Haftungsregelungen siehe 11 der Satzung.

3. Verhalten

Jeder hat sich im Hause und Gelände so zu verhalten, dass kein anderer über Gebühr gestört wird. Die Belange aller Mitglieder und Gäste auf Ausübung von Sport und Spiel, Schulung, Geselligkeit und Erholung sollen möglichst aufeinander und untereinander abgestimmt werden.

4. Einschränkungen

- a) Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art darf nur an den hierfür bestimmten Plätzen erfolgen.
- b) Tiere sind grundsätzlich an der Leine zu halten.
- c) Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer und Licht sind im Bootslager und Dachgeschoss verboten.
- d) Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und leeren Brennstoffbehältern ist weder im Clubhaus noch im Bootslager gestattet.
- e) Das Bootszubehör ist in den Booten bzw. an den dafür vorgesehenen Plätzen zu lagern.

-
- f) Jedes Mitglied darf nur die ihm vom Bootshauswart zugewiesenen Bootsplätze belegen. Die Bootsplätze dürfen nur mit je einem Boot belegt werden. Vor dem Einbringen der Boote sind diese zu säubern und abzutrocknen. Bootswagen und Böcken sind nach Benutzung wieder auf die dafür vorgesehenen Plätze zurückzubringen.

5. Schäden

Jeder verursachte oder festgestellte Schaden am oder in den Gebäuden sowie auf dem Vereinsgelände ist dem Bootshauswart oder einem anderen Vorstandsmitglied sofort zu melden. Ist die Gefahr im Verzug, sind die notwendigen Maßnahmen sofort einzuleiten.

6. Arbeitsleistungen – Pflegedienst

Von jedem Mitglied wird erwartet, im Interesse des Clubs liegende Arbeiten zu übernehmen. Wer seiner Leistungspflicht, ohne Ersatz zu stellen, nicht oder nur unzureichend nachkommt,

hat einen Ausgleich in Geld an den Verein zu entrichten. Über Ausnahmen und außergewöhnliche Arbeitseinsätze kann der Vorstand befinden.

7. Schlüssel

Jedes Mitglied ab 18 Jahren kann auf Antrag einen Bootshausschlüssel erhalten, der vom Clubhauswart gegen Quittung und gegen Entrichtung eines Pfands ausgegeben wird. Die Leihgebühr wird bei Rückgabe des Schlüssels erstattet. Die Schlüssel sind nummeriert.

Der Verlust eines Schlüssels ist dem Vorstand sofort anzuzeigen. Der Verlierer hat sämtliche Folgekosten, insbesondere die der Neubeschaffung von Schließsystemen, zu tragen.

Die eigenmächtige Beschaffung von Zweit- oder Ersatzschlüsseln ist nicht gestattet.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sorgfältig auf den ihm anvertrauten Schlüssel zu achten und jeden Missbrauch zu unterbinden bzw. zu unterlassen.

Die Weitergabe des Schlüssels an Unbefugte ist unzulässig.

Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen zieht die sofortige Abnahme des Schlüssels nach sich; in besonderen Fällen kann ein Verstoß mit schärferen Maßnahmen bis zum Ausschuss aus dem Verein geahndet werden.

Der Vorstand ist berechtigt, Schlüsselkontrollen durchzuführen.

8. Sorgfaltspflicht

Alle Einrichtungen und Anlagen des Vereins sind zu schonen und stets ordentlich und sauber zu halten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Verstößen auch andere auf diese Verpflichtung hinzuweisen. Eltern sollen auf ihre minderjährigen Kinder erzieherisch einwirken und diese auf die Einhaltung der Bootshausordnung nachhaltig hinweisen.

Bitte tragen Sie alle zu geordneten Verhältnissen bei. Den Anweisungen des Bootshauswartes ist Folge zu leisten.

ANLAGE ZUR BOOTSHAUSORDNUNG DES RKC

1. Gastrecht

DKV-Mitgliedern und ggf. Angehörigen anderer artverwandter Wassersportvereine usw. kann, sofern möglich, bei Ausübung des Wassersportes auf Ferien- und Wanderfahrten für beschränkte Zeit Gastrecht gewährt werden. Die Gäste haben sich gleichermaßen an die Bootshausordnung zu halten. Für die Nutzung ist ein Entgelt nach den vom Vorstand festgelegten Grundsätzen zu errichten. In Ausnahmefällen kann von der Erhebung des Entgelts abgesehen werden.

2. Sondernutzung

Mit Genehmigung des Vorstandes kann unter der Voraussetzung, dass dem Verein keine Belastungen und Nachteile entstehen, eine Sondernutzung des Clubhauses zugelassen werden.

Dies bezieht sich insbesondere auf Zusammenkünfte und Feiern von Mitgliedern mit oder ohne Gäste, Zusammenkünfte von Nichtmitgliedern unter Leitung eines Mitgliedes und Zusammenkünfte von gemeinnützigen Organisationen oder Stellen, die dem Verein nahe stehen, die nicht überwiegend satzungsgemäßen Zwecken dienen.

Ein gastronomischer Betrieb ist nicht zulässig.

Ausgeschlossen sind besonders risikoreiche Nutzungen, wie z. B. Polterabendfeiern, Feiern und Zusammenkünften mit offenem Teilnehmerkreis u. a.

Für die Sondernutzung ist in der Regel ein Entgelt bzw. eine Nutzungsentschädigung nach den vom Vorstand festgelegten Grundsätzen zu entrichten.

3. Entgelt

Der Vorstand legt die Entgelte, Gebühren und Nutzungsentschädigungen fest (Nutzungsgebührenordnung).

ANLAGE ZUR SATZUNG

Beschluß der Jahreshauptversammlung 1993

Die Mitgliederversammlung hat am 19.02.93 beschlossen:

1. Jedes wahlberechtigte Vereinsmitglied bis 65 Jahre hat für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen am Clubeigentum jährlich 6 Arbeitsstunden zu leisten.
2. Für nicht geleistete Pflege- und Erhaltungsarbeiten ist eine Ausgleichszahlung in Höhe der von der Mitgliederversammlung festgelegten Summe pro Stunde zu entrichten.
3. Im Laufe des Jahres neu hinzugekommene Mitglieder haben ihre Arbeitsstunde anteilmäßig zu leisten.
4. Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren haben unter Anleitung eines Erwachsenen ebenfalls 6 Stunden abzuleisten.
5. Sondereinsätze, die von den Mitgliedern zu leisten sind und vom Vorstand je nach Bedarf anberaumt werden können, sind von der normalen Regelung ausgenommen.
6. Nach 3 der Mitgliederordnung, in Verbindung mit 5 der Satzung des RKC ist der Vorstand ermächtigt, über beantragte Ausnahmen zu entscheiden bzw. Ausnahmen zuzulassen.

Verfahren:

Wie bisher wird der vom Vorstand erstellte Arbeitsverteilungsplan an alle Mitglieder versandt und im Clubhaus ausgehängt.

Auf dem im Clubhaus ausgehängten Plan bestätigt das jeweilige Mitglied durch Unterschrift seine erbrachte Arbeitsleistung.

Auf dieser Grundlage überprüft der Vorstand, wer seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Den so ermittelten Mitgliedern wird dieser nicht geleistete Arbeitsdienst mit dem Beitragseinzug belastet.